- 113. Hat der Reeder, dem die freie Zurudbeförderung des vorszeitig entlassenen Schiffsmaunes nach dem Hafen der Ausreise obsliegt, auch die Unterhaltskoften bis zu dem Zeitpunkte zu tragen, in dem die Heimreise möglich ist?
- L Zivilsenat. Urt. v. 18. Januar 1922 i. S. Deutsch-Amerik. Petr.-Ges. (Bekl.) w. Sch. u. A. (Rl.) I 148/21.
- I. Landgericht Hamburg, Rammer f. Handelssachen. II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Rläger gehörten im Jahre 1914 zur Befatzung von Schiffen ber Beklagten. Sie waren angemustert für Reisen "nach Nordamerika weiter und zurüd". Die Ausreise ersolgte von Hamburg aus. Alsbald nach Ausbruch bes Krieges verkaufte die Beklagte die Schiffe und mnsterte die Rläger in Reupork ab, und zwar den Kläger A. im November 1914 und den Kläger Sch. im Juli 1915. Die Beklagte zahlte jedem Kläger 65 & Reisegeld für die Kückreise nach Hamburg.

Die Aläger behaupten, daß die Küdreise von Neugork nach hamburg erst im Herbst 1919 möglich gewesen sei, und daß sie in der Zeit von ihrer Abmusterung dis zum Beginn der Küdreise in Amerika als deutsche Staatsangehörige keine Arbeit hätten finden können. Unter Berufung auf die Borschriften der Deutschen Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 beanspruchen sie von der Beklagten grundsählich Gewährung freier Küdreise von Neugork nach Hamburg und Unterhalt während dieser Küdreise sowie Unterhalt während des unfreiwilligen Ausenthalts in Umerika dis zur Küdreise. Einen Teil dieser Unterhaltskoften haben sie eingeklagt. Die Beklagte har bie Anspruche nach

Grund und Betrag bestritten.

Das Landgericht wies die Rlage ab. Das Oberlandesgericht erflärte die Unsprüche dem Grunde nach für berechtigt. Die Revision hatte keinen Ersolg.

Mus ben Grunben:

. . . Es fragt sich, wie es sich mit dem nach der Seemannsordnung ben Klagern wegen vorzeitiger Entlassung zustehenben Unspruch auf "freie Burudbeforberung" von Neuport, bem Abmusterungshafen, nach hamburg, dem Ausreisehafen, ober mit der nach Bahl des Kapitans an Stelle biefes Unfpruchs tretenben "entsprechenben Bergutung" verhālt (§ 69 Abi. 2, § 70 Abi. 1 Nr. 6, § 71 Abi. 3, § 72 Abi. 1 Dr. 2, § 78, § 83 SeemD.), nämlich, ob bagu nur bie Roften ber eigentlichen Ruchfahrt ober auch die Kosten des Aufenthalts ber Rlager im Auslande von ihrer Abmufterung bis jum Beginn ber Rudfahrt Dabei ift nach den Feststellungen bes Berufungsgerichts bavon auszugehen, bag bie Rlager bie erfte orbnungsmäßige Reifegelegenheit, bie fich ihnen nach ihrer Entlaffung feitens ber Beklagten bot, auch benutzt haben. Underseits ift die Frage hier ohne Bebeutung, ob etwa die Kläger in der Zeit von ihrer Entlassung bis zur Rückreise burch anberweitige Verwendung ihrer Dienste etwas erworben ober zu erwerben boswillig unterlaffen haben (§ 615 BBB.), und ob gegebenenfalls ber Wert biefer Betrage bie Rlagforberung, soweit fie an sich begründet ist, erreicht ober übersteigt. Denn nach biefer Richtung ist weber von der Beklagten noch sonst etwas vorgebracht, mas für bie hier allein in Betracht kommende Brufung bes Grundes ber Rlaganspruche von Bedeutung fein konnte.

Run hat bas Berufungsgericht ausgeführt: Rach ber Seemannsordnung (§§ 69, 70, 71, 72, 78, 79) jei ber vor Beendigung feiner angetretenen Reise ober vor Ablauf ber vereinbarten Seuerzeit ohne fein Bericulben entlassene Schiffsmann auf Rosten ber Reeberei jum Ausreisehafen zurückzubefördern und bis bahin von ihr zu unterhalten. Der Zweck bieser Bestimmung sei, zu verhüten, daß ein entlassener Schiffsmann burch ein unfreiwilliges Berbleiben an einem ihm fremben Ort in Not gerate. Das ergebe auch ber bie Zurucklassung eines Schiffsmanns außerhalb bes Reichsgebiets regelnde § 83 Seemd. beffen 3med vereitelt murbe, wenn bie Berpflichtung bes Reebers gur Gemährung von Unterhalt auf die eigentlichen Reisetage bes zurudzubeförbernben Schiffsmanns beschränkt wurde. Auch sprachliche Ermagungen sprachen bafur, zu ber "Reisezeit" auch die Zeit des Wartens auf Reisegelegenheit zu rechnen, zumal bei wenig besuchten Platen ielbft unter normalen Berhaltniffen ein langeres Barten auf Reifegelegenheit nicht felten fei. Wenn die Möglichkeit, bag die Beklagte

ihrer Berpflichtung zur Ruckbesörderung der Aläger nachkam, durch Umstände hinausgeschoben sei, für deren Sintritt die Kläger nicht verantwortlich seien, so müßten die Folgen davon nicht die Kläger, sondern

die Beklagte treffen.

Diefen Ermägungen ift im wesentlichen zuzustimmen. Das burch ben Heuervertrag zwischen bem Reeber und bem Schiffsmann entftandene Rechtsverhaltnis ift in Fallen ber in § 70 Abf. 1 Dr. 6, § 72 Abs. 1 und 2, § 69 Abs. 2 Secm D. vorgesehenen Art nicht schon mit Beenbigung bes heuervertrags (§ 69) und ber Entlassung bes Schiffsmanns (88 70, 72) beenbet, sonbern grundsählich erft mit beffen freier Burudbeforberung in ben Musreifehafen (vgl. § 83). Rurudbeforberung ift ein tatfachlicher Borgang, zu beffen Durchführung bas Eintreffen bes Schiffsmanns in bem Ausreisehafen gehört. Demgemäß tritt in bem Augenblid, wo im Ginne ber genannten Borschriften ber Schiffsmann entlassen ober ber Beuervertrag beenbet ift. bas Rechtsverhaltnis zwischen Reeber und Schiffsmann in einen besonberen neuen Abschnitt, welcher fich unmittelbar an die ebenermahnten Vorgange anschließt und grundsätlich bie Zeit von ber Entlassung bes Schiffsmanns ober ber Beendigung bes heuervertrags bis jum Gintreffen bes Schiffsmanns im Ausreisehafen umfaßt. Es fallen baber unter ben Begriff ber Burudbeforberung und Rudreise (§ 78) in bem hier maßgeblichen Sinne nicht nur die eigentliche Rücksahrt, sondern auch ber Aufenthalt bes Schiffsmanns im Austande bis zum Eintritt paffenber Fahrgelegenheit sowie etwaige Unterbrechungen ber Rudfahrt, sofern diese Bergogerungen bei Unwendung ber im Berkehr erforderlichen Sorgfalt bom Schiffsmann nicht vermieben werben konnten. Nach ben in biefer Beije zu berechnenben Roften ber Zuruckbeforberung einschließlich bes Unterhalts bes Schiffsmannes und ber Beforberung seiner Sachen (§ 78) richtet sich auch die "entsprechende Bergutung", bie nach Bahl bes Rapitans ftatt ber Burudbeforberung gewährt werben fann. Die in § 73 Seem D. enthaltene Aufstellung fur Die Berechnung ber Dauer ber Rückreise hat nach ber hier maßgeblichen Richtung bin keinerlei Bebeutung. Gie gilt nur für bie Ermittelung ber bem porzeitig entlaffenen Schiffsmann gebührenben Ertrabeuer als von ber wirklichen Reisebauer unabhangige Pauschalentschäbigung für ben ihm burch bie vorzeitige Entlassung entgangenen Berbienft (vgl. Begründung und Reichstagsbericht zu § 67 des Entwurfs einer Seemannsordnung, RT.-Drucksachen 1900/01 S. 73 und 311).